

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Januar 1987

Dällikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 2061 vom 4. März 1985 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Dällikon fest. Mit Beschluss Nr. 159/1987 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss der Gemeindeversammlung Dällikon vom 30. September 1986 betreffend Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Feldhof. Dieser ersetzt für seinen Geltungsbereich die kantonale Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Dällikon für den Bereich des privaten Gestaltungsplans Feldhof gemäss Plan vom 30.1.1987, Mst. 1:5000, aufgehoben.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- IV. Dispositiv I bis III sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, 30. Januar 1987  
2056/P4/K2

versandt: 23. Februar 1987

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhake*